

V e r t r a g

zwischen

der Einwohnergemeinde Liestal,
vertreten durch den Gemeinderat,

einerseits,

und

1. der Wohngenossenschaft Weiermatt, Liestal,
als Eigentümerin der Parzelle 2875 des
Grundbuchs Liestal,

2. Frau Savina Vanetta-Canonica, Munzach-
strasse 8, Liestal, in Güterverbindung
lebend mit und vertreten durch ihren
Ehemann, Herrn Hans Vanetta,
als Eigentümerin der Parzelle 3089 des
Grundbuchs Liestal,

anderseits.Vorbemerkung.

Die Kontrahenten gehen davon aus, dass im Gebiet Weiermatt, Liestal, auf Parzellen 2875 und 3089 des Grundbuchs Liestal eine Gesamtüberbauung durchgeführt werden soll. Im Hinblick darauf vereinbaren sie, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen des Zonenreglements und der Zonenübergangsordnung der Gemeinde Liestal sowie gestützt auf die Vertragspläne No.1-3 vom 9. Oktober 1967 des Architekturbüros Marcus Diener, Basel, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden, was folgt.

1. Lage und Form der Baukörper.

Die im Vertragsplan 2 angegebene Lage und Form der Baukörper ist bezüglich Standort und Orientierung verbindlich. Die Darstellung von Länge und Breite der Baukörper dient nur als Richtlinie. Die Ausführungsprojekte können davon unwesentliche Abweichungen aufweisen. Ausser den angegebenen Baukörpern mit Einschluss der Einstellhallen und dem vorgesehenen Kindergarten sind keine weiteren mehr zulässig.

2. Geschosszahl der Baukörper.

Für die oberirdische Geschosszahl der einzelnen Baukörper sind die im Vertragsplan 2 enthaltenen Angaben massgebend (G = Vollgeschoss normaler Höhe, S = Sockelgeschoss).

3. Nutzfläche der Baukörper.

Für die Berechnung der Nutzflächen gelten die Bestimmungen der Zonen-Übergangsordnung. Die Gesamt-Nutzfläche beträgt danach 80% aller einbezogenen Parzellenflächen. Für die einzelnen Baukörper sind die im Vertragsplan 2 enthaltenen Angaben massgebend.

Geringfügige Nutzungsverlagerungen auf Grundstücken des gleichen Eigentümers sind soweit zulässig, als sie im Rahmen der Gesamtüberbauung nicht auffallen.

Bei der Berechnung der zulässigen Gesamtnutzung wird das Kindergartenareal voll mitberücksichtigt, während dessen Ueberbauung nicht in die Berechnung einbezogen wird.

Das der Gemeinde für deren Strassen abzutretende Areal wird bei der Berechnung der zulässigen Gesamtnutzung miteinbezogen.

4. Baugestaltung.

Die Grundeigentümer verpflichten sich, folgende Bau- und Gestaltungsvorschriften einzuhalten:

- a) Die Mehrfamilienhäuser haben eine einheitliche Bedachung aufzuweisen. Flachdächer müssen entweder bei allen Häusern mit oder bei allen ohne Auskragungen erstellt werden. Das Kindergartengebäude ist von dieser Bestimmung ausgenommen.
- b) Alle Bauten sind in ihrer äusseren Erscheinung so aufeinander abzustimmen, dass ein befriedigender Gesamteindruck entsteht.
- c) Die Farbgebung muss mit allen Grundeigentümern abgeklärt werden. Die Ausführungsprojekte und die Farbgebung bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.
- d) Für UKW und Fernsehen ist eine Gemeinschaftsantenne vorzusehen.
- e) Das Problem der Kehrrichtabfuhr ist im Einvernehmen mit der Gemeinde zu lösen.

5. Strassenareal.

Das für die Neuanlage der im Vertragsplan 2 angegebenen Strasse erforderliche Areal wird von den Eigentümern an die Gemeinde unentgeltlich abgetreten. Die

Strassenerstellungskosten für die Gemeindestrasse übernehmen Grundeigentümer und Gemeinde je zur Hälfte, wobei die Verteilung unter den Grundeigentümern nach Massgabe der Flächen der eingeworfenen Parzellen erfolgt.

Bei einer zukünftigen Weiterführung der im Vertragsplan 2 eingezeichneten Gemeindestrasse kann die Gemeinde von den Grundeigentümern keine Beitragsleistung beanspruchen.

Die Grundeigentümer verpflichten sich, mit dem Kanton Basel-Land einen Landabtausch vorzunehmen, damit sie in der Lage sind, der Gemeinde alles für den Strassenbau benötigte Land abzutreten. Der Umfang dieses Landabtausches ist im Vertragsplan 1 dargestellt.

6. Brücke.

Die im Vertragsplan 2 eingezeichnete Strassenbrücke über die Ergolz ist von der Gemeinde auf deren Kosten zu erstellen.

7. Kindergarten.

Zwecks Errichtung eines Kindergartens wird das im Vertragsplan 2 vorgesehene Areal von ca. 2154 m² ausgeschrieben und der Gemeinde beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages unentgeltlich übertragen. Die Uebertragung wird in einem separaten Vertrag geregelt.

8. Erschliessung.

Nach Abschluss dieses Vertrages wird die Gemeinde die Projekte für die Weiermattstrasse, die Werkleitungen und die Brücke nach der Fraumatt in Auftrag geben.

Wird mit der Ausführung der Wohnbauten innerhalb von drei Jahren nach Genehmigung der Erschliessungsprojekte und der Kredite durch die Gemeindeversammlung nicht begonnen, so haben die Grundeigentümer oder deren Rechtsnachfolger der Gemeinde die Projektierungskosten voll zu vergüten. Diese Zahlungspflicht entfällt, sofern die von den Grundeigentümern eingereichten Baugesuche nicht bewilligt werden.

9. Spätere Parzellierung.

Eine spätere Parzellierung der Grundstücke ist prinzipiell möglich, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die im Vertragsplan 2 festgelegte Überbauung gewährleistet bleibt. Bei einer solchen Parzellierung entstehende Über- oder unternutzte Parzellen dürfen nur im Rahmen der im Vertragsplan 2 angegebenen Nutzung überbaut werden. Für solche spätere Parzellierungen ist das Einverständnis des Gemeinderates erforderlich. Dasselbe kann jedoch nur bei Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen verweigert werden.

10. Garagen und Parkplätze.

Alle in dem Vertragsplan 2 angegebenen Unterflurgaragen werden als zusätzliche, bei der Berechnung der Gesamtnutzung nicht zu berücksichtigende Nutzung betrachtet. Die in Vertragsplan 2 eingetragenen Parkplätze auf privatem Areal gelten im Minimum als verbindlich und sind mit der Erstellung des entsprechenden Baues auszuführen.

11. Gestaltung und Freifläche.

Zur Erreichung eines ansprechenden Gesamtbildes verpflichten sich die Grundeigentümer zu einer aufeinander abgestimmten Bepflanzung. Sie verzichten dabei auf die Geltendmachung des Kapprechts. Die zu jeder Liegenschaft gehörende Freifläche muss den Mietern, insbesondere deren Kindern, als Spiel- und Erholungsfläche zur Verfügung gestellt werden.

12. Untersuchung des Baugrundes.

Allfällige Baugrunduntersuchungen und Sondierungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

13. Baupolizeiliche Vorschriften.

Die baupolizeilichen Vorschriften für die einzelnen Objekte werden von der Baudirektion festgelegt.

14. Näherbaurechte.

Die für die Ueberbauung gemäss den Vertragsplänen erforderlichen Näherbaurechte werden als Dienstbarkeiten im Grundbuch gesondert eingetragen. Die betreffenden Grundeigentümer geben aber bereits mit der Unterzeichnung dieses Vertrages ihre Zustimmung zur Eintragung der Rechte und Lasten im Grundbuch.

15. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.

Die Grundeigentümer verpflichten sich, einander gegenseitig die Benützungsrechte für Park- und Freiflächen, Fahr- und Gehwege als Dienstbarkeiten einzuräumen. Die

Ausübung dieser Rechte darf jedoch erst nach Beginn der Ueberbauung des berechtigten Grundstückes geltend gemacht werden.

Die Grundeigentümer gewähren sich gegenseitig und der Gemeinde unentgeltlich die zur Erschliessung ihrer Grundstücke notwendigen Leitungsrechte für Wasser, Kanalisation und Fernsehen.

Die Dienstbarkeiten gemäss Abs.1 und 2 dieses Artikels sind im Grundbuch einzutragen.

16. Kanalisation und Wasserversorgung.

Die Gemeinde gewährleistet den Grundeigentümern das Anschlussrecht an die Kanalisation.

Die Gemeinde erstellt auf ihre Kosten die für die vorgesehenen Bauten notwendigen Wasserleitungen und erhebt von den Grundeigentümern die in ihrem Reglement vorgesehenen Anschlussgebühren.

Für den Fall ungenügenden Wasserdruckes erstellen die Grundeigentümer auf ihre Kosten die notwendigen Druckerhöhungsanlagen.

Für die Bauarbeiten beziehen die Grundeigentümer das Wasser von der auf ihrem Areal befindlichen Quelle und verzichten auf Zuführung von Wasser durch die Gemeinde. Von der Bezugsbereitschaft des ersten Hauses an ist jedoch die Gemeinde verpflichtet, den Grundeigentümern das Wasser durch von ihr erstellte Leitungen zuzuführen.

17. Spazierwege und Fussgängerweg.

Die Grundeigentümer verpflichten sich, der Gemeinde das nötige Land für die Anlage der Spazierwege und des Fussweges, die im Vertragsplan 3 vorgesehen sind, zur Verfügung zu stellen. Eine Abtretung des Landes findet nicht statt, jedoch müssen die Spazierwege und der Fussgängerweg für die öffentliche Benützung offen bleiben.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Spazierwege auf ihre Kosten zu erstellen. Sie übernimmt Unterhalt und Haftpflicht sowie Einrichtung und Unterhalt der Beleuchtung. Ausserhalb der Spazierwege notwendig werdende Beleuchtungskörper sind durch die Grundeigentümer denjenigen der Spazierwege anzupassen.

Bei einer Erstellung des Fussgängerweges (im Vertragsplan 3 braun angelegt) durch die Gemeinde haben die Grundeigentümer die Hälfte der Kosten zu tragen, wobei die Kostenverteilung unter ihnen nach Massgabe der dannzumaligen Parzellenflächen erfolgt.

Die sich hinsichtlich der Spazierwege und des Fussgängerweges ergebenden Rechte und Lasten sind als Personalservitute zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch einzutragen.

18. Inkrafttreten, Rücktritt, Hinfall.

Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Bewilligung der für die Erschliessung der Baugrundstücke erforderlichen Kredite durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Artikel 8, Abs.1, bleibt vorbehalten.

Wird innert einer Frist von 10 Jahren seit Inkrafttreten dieses Vertrages mit der Ueberbauung gemäss Vertragsplan 2 nicht begonnen, so fällt er dahin.

19. Rechtsnachfolge.

Die unterzeichneten Grundeigentümer verpflichten sich, die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen bei einem allfälligen Verkauf auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Gemeinde anerkennt für diesen Fall die Rechtsgültigkeit dieses Vertrages auch gegenüber den Rechtsnachfolgern der Grundeigentümer.

20. Anmerkung im Grundbuch.

Diese Gesamtüberbauung ist im Grundbuch nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft auf den betroffenen Parzellen anzumerken. Die Gemeinde ist für die dannzumalige Anmeldung zur Grundbuchanmerkung an das Grundbuchamt Liestal besorgt.

21. Gerichtsstand.

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wählen die Parteien Gerichtsstand in Liestal und unterwerfen sich der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, den 30. Januar 1968.

Vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft genehmigt
Der Präsident: Der Landschreiber:
Hoeliger *W. Müller*
Liestal, den **18. Juni 1968**

GESAMTÜBERBAUUNG "WEIERMATT" LIESTAL
VERTRAGSPLAN 1 M. 1 : 500

LEGENDE:

G VOLLGESCHOSS
S SOCKELGESCHOSS
N NUTZUNG
OP OBERIRDISCHE PARKPLÄTZE
UP UNTERIRDISCHE PARKPLÄTZE

VERTRAGSPLAN 1
VERTRAGSPLAN 2
VERTRAGSPLAN 3

EXEMPLAR DER PLANUNGSSTELLE

Kant. Planungsstelle Baselland

Inventar No. 40/GU/-3/0/

A. FLÄCHENNACHWEIS:

EINGEWORFENE LANDEFLÄCHEN

PARZ. NR. 2875 17'424 M²
PARZ. NR. 3089 8'700 M²
TAUSCHFLÄCHE VOM STAAT BASELLAND CA. 730 M²
TOTAL CA. 26'854 M²

AUFTEILUNG DER LANDEFLÄCHEN

STRASSENABZUG CA. 4'066 M²
KINDERGARTEN CA. 2'150 M²
TAUSCHFLÄCHE AN STAAT BASELLAND CA. 1'730 M²
VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE CA. 18'904 M²
TOTAL CA. 26'854 M²

B. NUTZUNGSANSPRUCH:

AUSNUTZUNGSZIFFER = 0,8

PARZ. NR. 2875, WOHNGENOSSENSCHAFT WEIERMATT: 17'424 M² · 0,8 = 13'939 M²
PARZ. NR. 3089, SAVINA VANETTA-CANONICA 8'700 M² · 0,8 = 6'960 M²
NUTZFLÄCHE TOTAL = 20'899 M²

C. NUTZUNGSZUTEILUNG:

WOHNGENOSSENSCHAFT WEIERMATT HAUS = 6'966 M²
HAUS 2 = 6'967 M² 13'933 M²
SAVINA VANETTA-CANONICA HAUS 3 = 6'966 M²
TOTAL 20'899 M²

E. AUTOEINSTELLPLÄTZE

AUTOS AUF OBERIRDISCHEN PARKPLÄTZEN 54 WAGEN
AUTOS AUF UNTERIRDISCHEN PARKPLÄTZEN 132 WAGEN
TOTAL (BERECHNUNG EXCL. BALCONNUTZUNG) 186 WAGEN

DIE GRUNDEIGENTÜMER

PARZ. NR. 2875: WOHNGENOSSENSCHAFT WEIERMATT:

PARZ. NR. 3089: SAVINA VANETTA-CANONICA

NAMENS DES GEMEINDERATES:

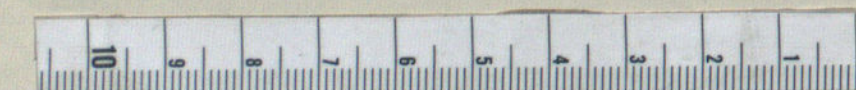
DER PRÄSIDENT: DER SCHREIBER:

DATUM:

VOM REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT GENEHMIGT:

MIT BESCHLUSS NR. 1710 VOM 18. Juni 1968

DER PRÄSIDENT: DER LANDSCHREIBER:



GESAMTÜBERBAUUNG "WEIERMATT" LIESTAL
VERTRAGSPLAN 2 M. 1 : 500

LEGENDE:

G VOLLGESCHOSS
S SOCKELGESCHOSS
N NUTZUNG
OP OBERIRDISCHE PARKPLÄTZE
UP UNTERIRDISCHE PARKPLÄTZE

VERTRAGSPLAN 1
TAUSCHFLÄCHE AN STAAT
TAUSCHFLÄCHE VOM STAAT
ABTRETUNG AN GEMEINDE

VERTRAGSPLAN 2
STRASSENAREAL
KINDERGARTEN
PARZ. 2875
PARZ. 3089

VERTRAGSPLAN 3
SPAZIERWEGE
FUSSGÄNGERWEG

A FLÄCHENNACHWEIS:

EINGEWORFENE LANDEFLÄCHEN

PARZ. NR. 2875	17424 M ²
PARZ. NR. 3089	8700 M ²
TAUSCHFLÄCHE VOM STAAT BASELSTADT	CA. 730 M ²
TOTAL	CA. 26854 M ²

AUFTEILUNG DER LANDEFLÄCHEN

STRASSENABZUG	CA. 4066 M ²
KINDERGARTEN	CA. 2154 M ²
TAUSCHFLÄCHE AN STAAT BASELSTADT	CA. 1730 M ²
VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	CA. 18904 M ²
TOTAL	CA. 26854 M ²

B NUTZUNGSANSPRUCH:

AUSNUTZUNGSZIFFER = 0,8

PARZ. NR. 2875, WOHNGENOSSENSCHAFT WEIERMATT: 17424 M² · 0,8 = 13939 M²

PARZ. NR. 3089, SAVINA VANETTA-CANONICA: 8700 M² · 0,8 = 6960 M²

NUTZFLÄCHE TOTAL = 20899 M²

C NUTZUNGSZUTEILUNG:

WOHNGENOSSENSCHAFT WEIERMATT HAUS = 6966 M²

HAUS 2 = 6967 M² 13933 M²

SAVINA VANETTA-CANONICA HAUS 3 = 6966 M²

TOTAL = 20899 M²

E AUTOEINSTELLPLÄTZE

AUTOS AUF OBERIRDISCHEN PARKPLÄTZEN 54 WAGEN

AUTOS AUF UNTERIRDISCHEN PARKPLÄTZEN 132 WAGEN

TOTAL (BERECHNUNG EXCL. BALKONNUTZUNG) 186 WAGEN

DIE GRUNDEIGENTÜMER

PARZ. NR. 2875: WOHNGENOSSENSCHAFT WEIERMATT:

PARZ. NR. 3089: SAVINA VANETTA-CANONICA:

NAMENS DES GEMEINDERATES:

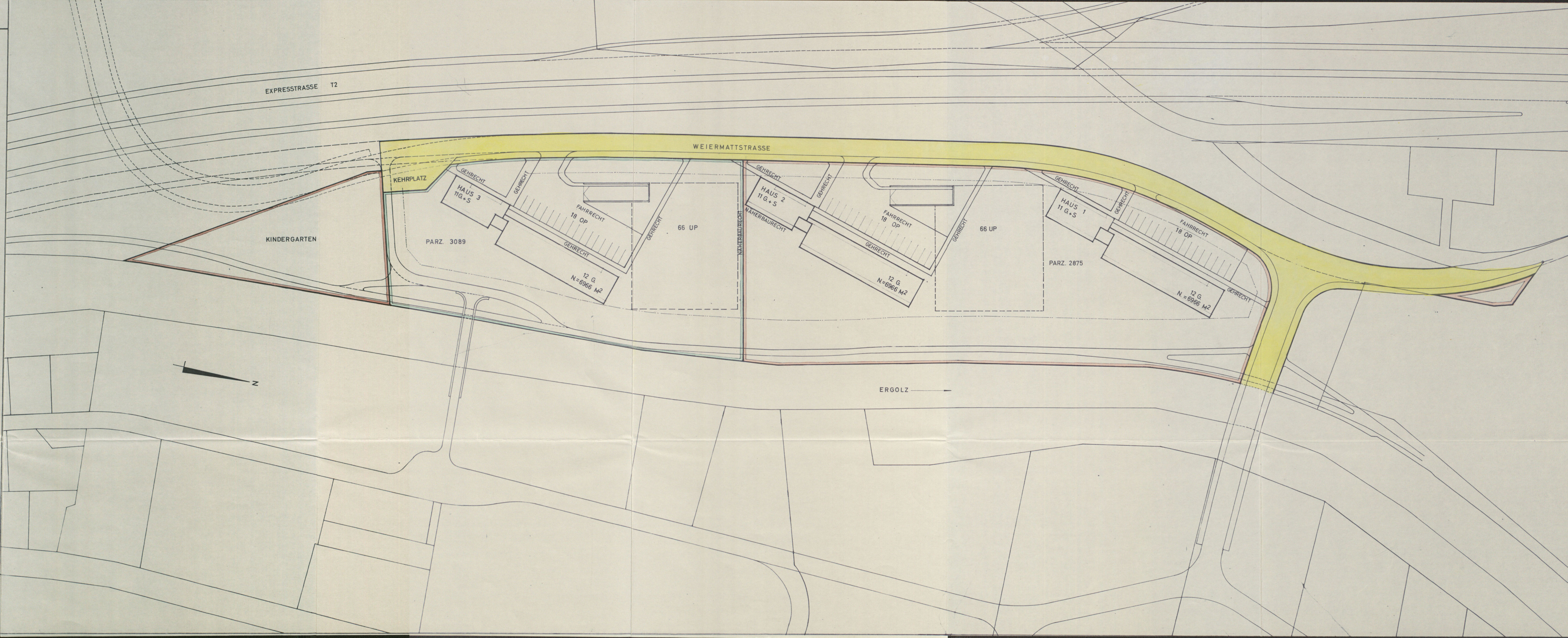
DER PRÄSIDENT: DER SCHREIBER:

DATUM:

VOM REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT GENEHMIGT:

MIT BESCHLUSS NR. 1710 VOM 18. Juni 1968

DER PRÄSIDENT: DER LANDSCHRIBER:



GESAMTÜBERBAUUNG "WEIERMATT" LIESTAL
VERTRAGSPLAN 3 M. 1 : 500

LEGENDE:

G VOLLGESCHOSS
S SOCKELGESCHOSS
N NUTZUNG
OP OBERIRDISCHE PARKPLÄTZE
UP UNTERIRDISCHE PARKPLÄTZE

VERTRAGSPLAN 1
TAUSCHFLÄCHE AN STAAT
TAUSCHFLÄCHE VOM STAAT
ABTRETUNG AN GEMEINDE

VERTRAGSPLAN 2
STRASSENAREAL
KINDERGARTEN
PARZ. 2875
PARZ. 3089

VERTRAGSPLAN 3
SPAZIERWEG
FUSSGÄNGERWEG

A FLÄCHENNACHWEIS:

INGEWORFENE LANDEFLÄCHEN

PARZ. NR. 2875	17'424 M ²
PARZ. NR. 3089	8'700 M ²
TAUSCHFLÄCHE VOM STAAT BASELSTADT	CA. 730 M ²
TOTAL	CA. 26'854 M ²

AUFTEILUNG DER LANDEFLÄCHEN

STRASSENABZUG	CA. 4'066 M ²
KINDERGARTEN	CA. 2'154 M ²
TAUSCHFLÄCHE AN STAAT BASELSTADT	CA. 1'730 M ²
VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	CA. 18'904 M ²
TOTAL	CA. 26'854 M ²

B NUTZUNGSANSPRUCH:

AUSNUTZUNGSZIFFER = 0,8

PARZ. NR. 2875, WOHNGENOSSENSCHAFT WEIERMATT:	17'424 M ² · 0,8 = 13'939 M ²
PARZ. NR. 3089, SAVINA VANETTA-CANONICA	8'700 M ² · 0,8 = 6'960 M ²
NUTZFLÄCHE TOTAL	= 20'899 M ²

C NUTZUNGSZUTEILUNG:

WOHNGENOSSENSCHAFT WEIERMATT	HAUS = 6'966 M ²
	HAUS 2 = 6'967 M ² 13'933 M ²
SAVINA VANETTA-CANONICA	HAUS 3 = 6'966 M ²
TOTAL	20'899 M ²

E AUTOEINSTELLPLÄTZE

AUTOS AUF OBERIRDISCHEN PARKPLÄTZEN	54 WAGEN
AUTOS AUF UNTERIRDISCHEN PARKPLÄTZEN	132 WAGEN
TOTAL (BERECHNUNG EXCL. BALKONNUTZUNG)	186 WAGEN

DIE GRUNDEIGENTÜMER

PARZ. NR. 2875: WOHNGENOSSENSCHAFT WEIERMATT:

PARZ. NR. 3089: SAVINA VANETTA-CANONICA

NAMENS DES GEMEINDERATES:

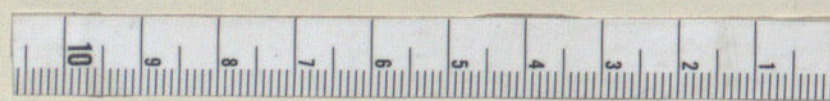
DER PRÄSIDENT: DER SCHREIBER:

DATUM:

VOM REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT GENEHMIGT:

MIT BESCHLUSS NR. 1710 VOM 18. Juni 1968

DER PRÄSIDENT: DER LANDSCHREIBER:



LEGENDE:

- G VOLLGESCHOSS
- S SOCKELGESCHOSS
- N NUTZUNG
- OP OBERIRDISCHE PARKPLÄTZE
- UP UNTERIRDISCHE PARKPLÄTZE

- VERTRAGSPLAN 1
- TAUSCHFLÄCHE AN STAAT
 - TAUSCHFLÄCHE VOM STAAT
 - ABTRETUNG AN GEMEINDE

- VERTRAGSPLAN 2
- STRASSENAREAL
 - KINDERGARTEN
 - PARZ. 2875
 - PARZ. 3089

- VERTRAGSPLAN 3
- SPAZIERWEGE
 - FUSSGÄNGERWEG

A. FLÄCHENNACHWEIS:

EINGEWORFENE LANDEFLÄCHEN

PARZ. NR. 2875	17424 M ²
PARZ. NR. 3089	8700 M ²
TAUSCHFLÄCHE VOM STAAT BASELSTADT	CA. 730 M ²
TOTAL	CA. 26'854 M ²

AUFTEILUNG DER LANDEFLÄCHEN

STRASSENABZUG	CA. 4'066 M ²
KINDERGARTEN	CA. 2'154 M ²
TAUSCHFLÄCHE AN STAAT BASELSTADT	CA. 1'730 M ²
VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	CA. 18'904 M ²
TOTAL	CA. 26'854 M ²

B. NUTZUNGSANSPRUCH:

AUSNUTZUNGSZIFFER = 0,8

PARZ. NR. 2875, WOHNGENOSSENSCHAFT WEIERMATT:	17424 M ² · 0,8 = 13'939 M ²
PARZ. NR. 3089, SAVINA VANETTA-CANONICA	8700 M ² · 0,8 = 6'960 M ²
NUTZFLÄCHE TOTAL	= 20'899 M ²

C. NUTZUNGSZUTEILUNG:

WOHNGENOSSENSCHAFT WEIERMATT	HAUS = 6'966 M ²	13'933 M ²
SAVINA VANETTA-CANONICA	HAUS 2 = 6'967 M ²	6'966 M ²
TOTAL	HAUS 3 = 6'966 M ²	20'899 M ²

E. AUTOEINSTELLPLÄTZE

AUTOS AUF OBERIRDISCHEN PARKPLÄTZEN	54 WAGEN
AUTOS AUF UNTERIRDISCHEN PARKPLÄTZEN	132 WAGEN
TOTAL (BERECHNUNG EXCL. BALKONNUTZUNG)	186 WAGEN

DIE GRUNDEIGENTÜMER

PARZ. NR. 2875: WOHNGENOSSENSCHAFT WEIERMATT:

PARZ. NR. 3089, SAVINA VANETTA-CANONICA

NAMENS DES GEMEINDERATES:

DER PRÄSIDENT: DER SCHREIBER:

DATUM:

VOM REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT GENEHMIGT:

MIT BESCHLUSS NR. VOM:

DER PRÄSIDENT: DER LANDSCHREIBER:

